

<b>Vorlage</b>		Vorlage-Nr:	Dez II/0011/WP17
Federführende Dienststelle:		Status:	öffentlich
Dezernat II		AZ:	
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum:	13.03.2017
		Verfasser:	Hr. Kolobajew
<b>Tonbandunterstützte Protokollführung in den Ausschusssitzungen</b>			
<b>Hier: Ratsantrag Nr. 234 / 17 der Allianz für Aachen</b>			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
22.03.2017	Rat	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt lehnt eine Ausdehnung der Tonträgeraufzeichnungen auf die Protokollführung der Ausschusssitzungen - im Wege einer entsprechenden Änderung der Geschäftsordnung - ab.

Philipp

Oberbürgermeister

### **Erläuterungen:**

Mit dem als **Anlage** beiliegenden Ratsantrag vom 29.12.2016 beantragt die Allianz für Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

„In den **Ausschusssitzungen** der kommunalen Stadtverwaltung Aachen werden zur Anfertigung von schriftlichen Protokollen künftig Tonbandaufzeichnungen verwendet. Die Stadtverwaltung wird beauftragt die benötigten Aufnahmegeräte zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.“

Das Antragsziel, die Ausdehnung von Tonträgeraufzeichnungen auch auf die Protokollführung der Ausschusssitzungen, ist nur über eine Änderung der „Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse“ zu erreichen, für die nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Aachen der Rat zuständig ist.

Nach § 57 Abs. 4 Satz 1 der GO NRW kann der Rat für die Arbeit der Ausschüsse Richtlinien aufstellen. Der Rat hat in § 26 der Geschäftsordnung das Verfahren in den Ausschüssen festgelegt. Nach § 26 Abs. 1 gelten die Vorschriften der Abschnitte I (für den Rat) und II (für die Bezirksvertretungen) sinngemäß für die Ausschüsse des Rates – allerdings mit Ausnahme der §§ 2 (Abs. 3), 6, 11, **21** und 23 – 25.

Nach § 21 Abs. 1 dürfen für die Erstellung der Niederschrift Tonträgeraufzeichnungen der (**Rats-**) Sitzungen erfolgen. Auf der Grundlage dieser Tonträgeraufzeichnungen wird ein Wortprotokoll erstellt. Nach der eindeutigen Ausschlussregelung in § 26 Abs. 1 ist dieses Verfahren für die Sitzungen der Ratsausschüsse nicht eröffnet; nach § 25 Abs. 1 gilt dies in gleicher Weise für die Sitzungen der Bezirksvertretungen, in denen ebenfalls keine Tonträgeraufzeichnungen zugelassen sind.

Die vorgenannten Regelungen in den §§ 21 und 26 der Geschäftsordnung wurden im Rahmen der dritten Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse vom 03.03.2010 neu gefasst (§ 21) bzw. bestätigt (§ 26 Abs. 1).

Die Grundlagen für die getroffene Entscheidung über diese bestehenden Regelungen haben sich aus Sicht der Verwaltung – auch im Lichte des von der Antragstellerin beschriebenen Einzelfalles - nicht geändert.

### **Anlage/n:**

Ratsantrag der Allianz für Aachen vom 29.12.2016

# Allianz für Aachen

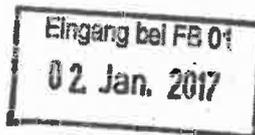
Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Allianz für Aachen - Johannes-Paul-II-Str. 1 - 52062 Aachen

Herrn Oberbürgermeister  
Marcel Philipp

-Rathaus-

52053 Aachen



Nr. 234/17

Markus Mohr u. Wolfgang Palm

Allianz für Aachen (AfA)  
Verwaltungsgebäude Kaischhof  
Johannes-Paul-II-Str. 1  
52062 Aachen

29. Dezember 2016

**Antrag: Mehr Transparenz und Rechtssicherheit in den Ausschüssen durch  
tonbandunterstützte Protokollführung**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir beantragen, im Rat der Stadt Aachen folgenden Beschluss zu fassen:

**In den Ausschusssitzungen der kommunalen Stadtverwaltung Aachen werden zur  
Anfertigung von schriftlichen Protokollen künftig Tonbandaufzeichnungen verwendet.  
Die Stadtverwaltung wird beauftragt die benötigten Aufnahmegeräte zu beschaffen  
und zur Verfügung zu stellen.**

Begründung:

Die Protokollführung in den Ausschüssen hat die Funktion relevante Vorgänge, Ereignisse und Gespräche zu fixieren. Somit ist sie das wesentliche Instrument um den Verlauf einer Ausschusssitzung zu rekonstruieren und für Dritte nachvollziehbar zu machen. Die Allianz für

# Allianz für Aachen

Gruppe im Rat der Stadt Aachen

Aachen stellt fest, dass ohne Tonbandunterstützung erstellte Protokolle diese Funktionen nicht hinreichend erfüllen und zu Rechtsunsicherheiten führen. So kam es zum Beispiel im Rahmen einer Sitzung des Schulausschusses am 29.09.2016 zu einem strittigen Ereignis, welches zwischenzeitlich Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist. Eine im Bezug zu dem Ereignis stehende Passage im Protokoll ist strittig. Eine Aufzeichnung der Ereignisse jener Ausschusssitzung mittels eines Tonbandgeräts hätte eine sofortige Klärung ermöglicht.

Die Abstützung der Protokollführung auf Tonbandaufzeichnungen garantiert eine zuverlässige und korrekte Protokollanfertigung. Diese Vorgehensweise hat sich bei den Ratssitzungen bewährt und schafft Rechtsicherheit. Sie reduziert Fehlerquellen und entlastet die Protokollführer.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Mohr

Wolfgang Palm

Für die Ratsgruppe

Markus Mohr